

STATUTEN

des

Rudervereines STAW

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen Ruderverein STAW.
abgekürzt: RV STAW
- (2) Er hat seinen Sitz in 1220 Wien, Moissigasse 21 und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein ist gemeinnützig, unpolitisch und erstrebt keinen Gewinn. Der Zweck des Vereines ist die Pflege des Rudersportes und anderer Körpersportarten nach rein sportlichen Grundsätzen. Die Ausübung des Sportes geschieht auf eigene Gefahr der Mitglieder, der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle irgendwelcher Art.
- (2) Die Tätigkeit des Vereines beschränkt sich lediglich auf die Erfüllung der statutengemäßen Gemeinschaftsaufgaben, durch welche die Allgemeinheit gefördert werden soll.

§ 3 Vereinsflagge

Die Vereinsflagge ist rechteckig und weiß. An der rechten Außenkante befindet sich ein rechtwinkeliges rotes Dreieck. Die Anbringung des Vereinslogos im linken Flaggenteil ist möglich.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Ausbildung, Fortbildung und Training der Vereinsmitglieder in den Vereins-sportarten
 - b) Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Versammlungen der Mitglieder und gesellige Zusammenkünfte

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen, Sponsoreinnahmen, Werbeeinnahmen
- c) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen jeder Art u. sonstige Zuwendungen
- d) Verzinsliche Veranlagung von Kapitalvermögen
- e) Eigenleistungen der Mitglieder bei der Erhaltung und Verbesserung der Anlage und des Bootsmaterials
- f) Eintrittsgelder und Meldegelder für vom Verein ausgerichtete sportliche Veranstaltungen
- g) Erträge aus der Ausbildung in den Vereinssportarten inklusive allfälliger Überschüsse aus Herstellung und Verteilung von Lehrmitteln (Skripten-, Bild-, Tonträger)
- h) Zufallsüberschüsse aus dem Energiekostenbeitrag für die Saunabnutzung
- i) Zufallsgewinne aus der Abgabe von Getränken in verschlossenen Gefäßen und einfachen Speisen an Mitglieder und Gäste.
- j) Zufallsgewinne aus dem Verkauf von Sportbekleidung an Mitglieder

§ 5 **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist gleich mit dem Kalenderjahr.

§ 6 **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche Personen beiderlei Geschlechts sein.
- (2) Der Verein ist ein offener Verein, dessen Mitgliederanzahl nicht begrenzt ist.

Die Vereinsmitglieder werden unterschieden in:

- a) Ehrenmitglieder
- b) ausübende Mitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) unterstützende Mitglieder
- e) fördernde Mitglieder

§ 6a **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können über Antrag des Vorstandes durch Beschluss einer Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Rudersport im Allgemeinen oder um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der verpflichtenden Bezahlung jedweder Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 6b **Ausübende Mitglieder**

Als ausübende Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die vor dem 1.1. des laufenden Vereinsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, den Rudersport ausüben beabsichtigen und sich verpflichten, dem Verein gegenüber die statutengemäßen Leistungen und Pflichten voll zu erbringen.

§ 6c **Jugendmitglieder**

- (1) Als Jugendmitglieder können Personen aufgenommen werden, die vor dem 1.1. des laufenden Vereinsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den Rudersport auszuüben beabsichtigen und sich verpflichten, dem Verein gegenüber die statutengemäßen Leistungen und Pflichten voll zu erbringen.
- (2) Zur Aufnahme als Jugendmitglied, das zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Eigenschaft als Jugendmitglied endet mit Ende des Vereinsjahres, in dem das Jugendmitglied das 18. Lebensjahr vollendet. Ab dem 1.1. des folgenden Vereinsjahres wird das Jugendmitglied ausübendes Mitglied.

§ 6d **Unterstützende Mitglieder**

Als unterstützendes Mitglied können Personen im Alter über 18 Jahren aufgenommen werden, die keine der Vereinssportarten auszuüben beabsichtigen, sich aber in anderer Weise am Vereinsleben beteiligen wollen und sich verpflichten, dem Verein gegenüber die statutengemäßen Leistungen und Pflichten voll zu erbringen.

§ 6e **Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder sind jene, die nach freiem Ermessen den Bestand des Vereines unterstützen.

§ 7 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, hat ein Aufnahmeansuchen in allen Teilen auszufüllen, zu unterfertigen und einem Vorstandsmitglied zur Behandlung zu übermitteln. Durch das Aufnahmeansuchen unterwirft sich der Aufnahmewerber für den Fall seiner Aufnahme bedingungslos den Statuten, den Vereinsordnungen und etwaigen sonstigen Vorschriften des Vereines.
- (2) Über die Aufnahme wird in der folgenden Vorstandssitzung abgestimmt. Hierzu ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Erklärt ein ausübendes Mitglied seinen Austritt aus dieser Eigenschaft, zugleich aber seinen Eintritt in die Kategorie unterstützendes oder förderndes Mitglied, wird die Änderung in der Art der Mitgliedschaft allein durch eine schriftliche Erklärung bewirkt. Diese Änderung wird mit Beginn des nächsten Jahres wirksam.

§ 8 **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden für jedes Vereinsjahr durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Benützung der Sportgeräte, der Sporteinrichtungen, der Vereinseinrichtungen und des Vereinsgeländes stehen nach Maßgabe der Ruderordnung, Anlagenordnung, den Ehrenmitgliedern, ausübenden Mitgliedern und Jugendmitgliedern frei zur Verfügung.
- (2) Unterstützenden Mitgliedern stehen nur die Benützung der Vereinseinrichtungen, des Vereinsgeländes und die Teilnahme an geselligen Veranstaltungen frei.
- (3) Stimmrecht in der Hauptversammlung haben alle Ehren- und ausübenden Mitglieder nach Maßgabe des Punktes 4 dieser Bestimmung. Die unterstützenden Mitglieder und die Jugendmitglieder wählen aus ihrem Kreis je ein Mitglied, dem ebenfalls ein Stimmrecht zukommt. Das Sitzrecht in den Hauptversammlungen steht allen Mitgliedern zu.
- (4) Mitglieder, die bei Abhaltung einer Hauptversammlung mit Geldleistungen an den Verein im Rückstand sind, verlieren für diese Hauptversammlung ihr Stimmrecht. Als im Rückstand befindlich sind jene Mitglieder anzusehen, die zur Zeit der Abhaltung einer ordentlichen Hauptversammlung die Beiträge des Vorjahrs nicht zur Gänze entrichtet haben, bzw. zur Zeit einer außerordentlichen Hauptversammlung mit der Zahlung ihrer Beiträge durch mehr als 3 Monate im Rückstand sind.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind zur Zahlung ihrer jeweiligen Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge verpflichtet, zahlbar nach Vorschreibung innerhalb von 6 Wochen.
- (2) Jedes Mitglied haftet für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldeten Beschädigungen am Vereinseigentum und an vom Verein benützten Anlagen.
- (3) Wegen Nichterfüllung der obliegenden Pflichten, insbesondere wegen rückständiger Geldleistungen oder Verstößen gegen die Vereinsordnungen, kann der Vorstand die Benützung der Sportgeräte und/oder der Vereinseinrichtungen untersagen.
- (4) Vereinsmitglieder, die drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen sind, können durch Beschluss des Vorstandes mit Jahresende aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die rückständigen bzw. die Beiträge des laufenden Jahres sind in jedem Fall zu bezahlen. Auf Beschluss des Vorstandes kann die erfolgte Streichung als unwirksam aufgehoben werden, wenn der Gestrichene sein Versäumnis nachträglich mit hinreichender Begründung rechtfertigt und gleichzeitig seine Zahlungsverpflichtungen voll erfüllt hat.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)
- (5) Ein Ausschließungsgrund eines Mitgliedes besteht weiters, wenn es gegen die Anti-Dopingbestimmungen verstößt.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 12 Vereinsorgane

Hauptversammlung
Vorstand
Kontrolle
Schiedsgericht

§ 13 Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb des ersten Halbjahres in jedem Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Hauptversammlung, auf einfachen Antrag, im Sinne §5 Abs.2 VerG, von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Kontrolle, binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Hauptversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Hauptversammlung sind jene Mitglieder stimm- und teilnahmeberechtigt, wie im § 9 (3) angeführt. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Nach Ablauf einer halben Stunde, von dem in der Ausschreibung festgesetzten Beginn an gerechnet, ist die Versammlung auch ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedoch nur in Hinsicht der auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstände.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen Statuten des Vereines geändert oder der Verein freiwillig aufgelöst werden soll, bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 14 **Aufgabenkreis der Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung hat in allen Vereinsangelegenheiten das oberste Beschlussrecht. Insbesondere sind ihr vorbehalten:
 - a) Prüfung des Kassen- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines
 - c) Änderung der Vereinsordnungen und der sonstigen Bestimmungen
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kontrolle
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Zu den anderen der Hauptversammlung vorbehaltenen Beratungsgegenständen können Anträge vom Vorstand sowie von jedem auf Hauptversammlungen stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.
- (3) Anträge, die mit der Tagesordnung den Mitgliedern nicht bekannt gegeben wurden, können nur als Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen zur Beratung gestellt werden.
- (4) Verbesserungs-, Zusatz- und Gegenanträge zu Beratungspunkten der Tagesordnung, ferner Anträge auf Schluss der Beratung können ohne Unterstützung eingebracht werden.
- (5) Über Anträge auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen, nachdem die Rednerliste verlesen worden ist. Wird der Antrag angenommen, erhält außer dem Antragsteller und dem Berichterstatter des Vorstandes nur noch ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag das Wort; hierbei gilt die Reihenfolge der Rednerliste, doch ist eine Übertragung auf einen nachstehenden Redner erlaubt.
- (6) Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.

§ 15 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und zwar aus:

Obmann
Obmannstellvertreter
Schriftführer
Kassier
Sportwart
Zeugwart
Hauswart

Nach Maßgabe des jeweiligen Geschäftsumfanges können mit Ausnahme des Amtes des Obmannes einzelne Ämter doppelt besetzt werden und auch andere, als die genannten Ämter, mit einem zu begrenzenden Aufgabengebiet geschaffen werden. Vorstandsmitglieder, denen kein bestimmter Aufgabenkreis zugewiesen wird, sind als Beisitzer bezeichnet.

- (2) In den Vorstand wählbar sind nur Ehrenmitglieder und ausübende Mitglieder.
- (3) Alle Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit, die ihnen nach den Statuten und den Vereinsordnungen obliegen, ehrenamtlich und ohne jede Vergütung aus.
- (4) Dem Vorstand obliegen alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- (5) Dem Obmann obliegt :
- a) Vertretung des Vereines nach außen.
 - b) Leitung der Versammlungen und Vorstandssitzungen mit Ausnahme der Bootsmännerversammlung.
 - c) Zusammenfassende Leitung der Vereinsgeschäfte.
 - d) Der Obmannstellvertreter hat die gleichen Aufgaben wie der Obmann, wenn dieser entweder nicht imstande ist, seinen Obliegenheiten nachzukommen, oder wenn er Unterstützung bei der Durchführung seiner Aufgaben benötigt. Der Obmann kann den Obmannstellvertreter mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen.
- (6) Die Vorstandssitzungen werden vom Obmann einberufen und sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Beschlussfassung erfolgt, sofern nicht die Statuten in besonderen Fällen eine höhere Mehrheit verlangt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, die für die Ordnung in der Vermögensgebarung nötigen Bücher zu führen bzw. diese durch die hiermit betrauten Vorstandsmitglieder (Kassier und andere) führen zu lassen und weiters zum Ende des Rechnungsjahres binnen 5 Monaten die Erstellung einer Vermögensübersicht zu veranlassen.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, über seine Sitzungen sowie über die Hauptversammlungen Protokolle aufzunehmen. Jeder Sitzung bzw. Versammlung ist das letzte Protokoll zur Genehmigung vorzulegen.

- (9) Mit der genauen Überprüfung der Bücher des Vereines hat die ordentliche Hauptversammlung zwei dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder als Kontrolle zu beauftragen. Über die Prüfung wird bei der nächsten Hauptversammlung durch die Kontrolle berichtet und anschließend der Antrag auf Entlastung des Vorstandes gestellt. Die Amtsdauer der Kontrolle ist identisch mit der des Vorstandes.
- (10) Schriftliche Erklärungen, durch welche Rechtsverbindlichkeiten übernommen werden, müssen vom Obmann, oder in dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter, gemeinsam mit dem Schriftführer – in finanziellen Belangen mit dem Kassier - oder in deren Verhinderung mit einem anderen Vorstandsmitglied, gefertigt werden.
- (11) Der Vorstand ist verpflichtet, über die laufende Geschäfts- und Vermögensgebarung jeweils der Hauptversammlung Bericht zu erstatten sowie der ordentlichen Hauptversammlung einen umfassenden Jahres- und Rechenschaftsbericht zur Genehmigung vorzulegen.
- (12) Vernachlässigt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten oder handelt ihnen zuwider, haftet es persönlich für den dem Verein daraus erwachsenden Schaden.
- (13) Wurde seitens des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes eine Geschäftshandlung ohne Einholung eines statutengemäß hierzu erforderlichen Hauptversammlungsbeschlusses vorgenommen, so kann dieser Mangel durch eine nachträgliche Genehmigung seitens einer Hauptversammlung behoben werden. Erfolgt eine solche nachträgliche Genehmigung nicht, haftet der Vorstand bzw. das Vorstandsmitglied dem Verein für alle demselben aus seiner statutenwidrigen Handlung erwachsenden Folgen.
- (14) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
Ist eine Vorstandsstelle - ausgenommen der Obmann – frei geworden, so hat der verbleibende Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl zu ergänzen. Das Recht auf Zuwahl hat der Vorstand ferner auch dann, wenn sich im Laufe der Funktionsperiode eine Erweiterung des Vorstandes als erforderlich erweist. Übersteigt die Zahl der zugewählten Mitglieder die Hälfte der Vorstandsmitglieder wie sie auf der letzten Hauptversammlung gewählt wurden oder ist der Obmann ausgeschieden, so ist zur Vornahme einer Ergänzungswahl innerhalb von 8 Wochen nach Eintreten des Falles eine außerordentliche Hauptversammlung abzuhalten.

§ 16 Kontrolle

Den Kontrollorganen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit und statutengemäße Verwendung der Mittel. Scheidet ein Kontrollorgan aus seiner Funktion aus, so hat das verbleibende Kontrollorgan für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung ein anderes stimmberechtigtes Mitglied heranzuziehen.

Unter „Kontrollorgan“ sind unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfer im Sinne des §5 Abs.5 VerG zu verstehen, die mit Ausnahme der Hauptversammlung keinem anderen Vereinsorgan angehören dürfen.

§ 17 **Schiedsgericht** (Schlichtungsstelle gemäß § 8 Abs.1 VerG)

- (1) Streitigkeiten, die aus dem Vereinsleben entspringen, sind zunächst durch den Vorstand zu behandeln und womöglich zu schlichten. Wenn sich dies entweder als nicht möglich erwiesen hat oder wenn die Behandlung durch den Vorstand von vornherein als untunlich erscheint, sind solche Streitigkeiten einem Schiedsgericht zur Austragung zu übergeben.
- (2) In jedem einzelnen Fall ernennen die streitenden Parteien, über Aufforderung des Vorstandes, je 2 Schiedsrichter aus dem Kreis der ausübenden Mitglieder unter Bedachtnahme auf deren Unbefangenheit im Sinne des §8 Abs.2 VerG. Diese Schiedsrichter wählen einen Fünften als Obmann. Können sie sich über dessen Wahl nicht einigen, entscheidet des Los zwischen den Vorgeschlagenen. Alle Schiedsrichter dürfen keinem Organ dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören.
- (3) Wenn eine Partei die Wahl der Schiedsrichter binnen 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung nicht trifft, werden die Schiedsrichter für diese Partei durch den Vorstand bestimmt.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder, nach Gewährung beiderseitigen Gehörs im Sinne des §8 Abs.2 VerG, mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und sind vereinsintern unanfechtbar.

§ 18 **Anti-Doping**

Der RV STAW bekennt sich zu einem dopingfreien Sport. Er und seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen. Er verpflichtet sich diese einzuhalten sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von seinen Mitgliedern einzufordern.

§ 19 **Datenschutz**

Die Vereinsmitglieder stimmen der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes in Österreich zu und erteilen ihre Zustimmung für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu vereinsinternen Zwecken, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 20 **Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes**

- (1) Die freiwillige Auflösung oder der Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Eine solche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller zur Hauptversammlung stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist die erste außerordentliche Hauptversammlung nicht beschlussfähig, muss frühestens nach 14 Tagen und spätestens nach 30 Tagen eine neuerliche außerordentliche Hauptversammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser zweiten Hauptversammlung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

- (3) Der Auflösungsbeschluss oder der Beschluss über den Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes kann nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefasst werden.
- (4) Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung oder des Wegfallens des bisher begünstigten Vereinszweckes beschließt die letzte Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Das Vermögen, das nach Abwicklung der laufenden Geschäfte bleibt, ist für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten des Rudersportes zu verwenden, falls anstelle des aufgelösten Vereines oder des weggefallenen bisher begünstigten Vereinszweckes nicht ein gleichgerichteter Verein oder ein gleichgerichteter begünstigter Vereinszweck tritt, welchem mit dem Auflösungsbeschluss bzw. dem Beschluss über den Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes das Vermögen überantwortet wird. Soweit das Vermögen aus Einlagen der Mitglieder besteht, muss es ihnen zurückgegeben werden, sofern es nicht ins Vereinseigentum eingegangen ist.
- (6) Die Durchführung des Auflösungsbeschlusses oder des Beschlusses über den Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes wird der letzten Vereinsleitung als Liquidator übertragen.
- (7) Im Falle einer behördlichen Auflösung des Vereines gelten sinngemäß die Bestimmungen der Abs. 4 bis 6.

Beschlossen in der ordentlichen Hauptversammlung 2014

Von der Vereinsbehörde im Juli 2014 nicht untersagt.